

Dieses Dokument bietet Vorstand, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Mitgliedern einen schnellen Überblick über die gesetzlichen Pflichten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG).

1. Zweck der Anbauvereinigung (§ 1 i.V.m. § 12 KCanG)

Der Zweck des Vereins ist gesetzlich streng beschränkt. Nach § 1 Nr. 13 KCanG dürfen Anbauvereinigungen ausschließlich folgenden Zweck verfolgen:

- **Gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau**
- **Weitergabe Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder:** vom gemeinschaftlich Eigenanbau stammender Cannabis ausschließlich von Mitglied an Mitglied zum Eigenkonsum
- **Weitergabe Vermehrungsmaterial:** vom gemeinschaftlich Eigenanbau stammenden Vermehrungsmaterial von Mitglied an Mitglieder, sonstige Personen ab 18 Jahre oder andere Anbauvereinigungen.
- **Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung: & Aufklärung** der Mitglieder über Suchtprävention und Beratungsangebote.

Die Satzung muss diese als ausschließlichen Zweck der Anbauvereinigung vorsehen und benennen, § 12 Abs. 1 Nr. 5a KCanG.

2. Erlaubnis (§§ 11–15, KCanG)

Bereich	Gesetzliche Vorgabe
Antragspflicht	Die Erlaubnis ist antragspflichtig und wird nur auf Antrag erteilt, § 11 Abs. 3 und 4 KCanG.
Geltung	Personengebunden (nicht übertragbar).
Inhalt	Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebaute Cannabis durch und an Mitglieder der Anbauvereinigung zum Eigenkonsum und ist darauf begrenzt. Die Erlaubnis ist auf jährliche Eigenanbau- und Weitergabemengen zu begrenzen. Diese sind ggf. nachträglich anzupassen. Die Erlaubnis kann bei ihrer Erteilung oder nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Keine anderen Vorschriften umfasst	Baurecht, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Pflanzenschutz- und Abfallrecht gelten unabhängig und müssen eigenständig eingehalten werden.
Dauer	Erstgenehmigung gilt 7 Jahre Verlängerung nach frühestens 5 Jahren möglich
Widerruf oder Rücknahme	Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden.

3. Infrastruktur

Standort & Schutz	Keine privaten Wohnungen! Ungehindertes Betretungsrecht für Behörden muss gewahrt bleiben.
Befriedetes Besitztum	Das befriedete Besitztum ist eindeutig zu bezeichnen. Anbau und Weitergabe ausschließlich auf dem genehmigten Gelände. Keine werbenden Beschilderungen oder andere auffällig gestalterische Elemente Zugriffssicher gegen Dritte. Anbauflächen haben Schutz gegen Einsicht

4. Regeln für Mitglieder und Personal (§§ 16, 17 KCanG)

- **Exklusivität:** Mitglieder dürfen in maximal einer Anbauvereinigung in Deutschland Mitglied sein.
- **Wohnsitz:** Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben
- **Gemeinschaftsprinzip:** Anbau und Weitergabe müssen persönlich und eigenhändig durch Mitglieder erfolgen.
- **Bezahlung & Minijobs:**
 - o Mitglieder, die mit Kernaufgaben des Anbaus oder der Weitergabe beauftragt werden, dürfen dafür **höchstens im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob)** angestellt sein.
- **Angestellte / Dritte:**
 - o Entgeltlich Beschäftigte (vollzeit-/teilzeitangestellt oder externe Dienstleister) dürfen **nicht** beim Anbau oder der Weitergabe tätig werden.
 - o Sie dürfen ausschließlich für **Aufgaben** eingesetzt werden, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind, z. B. Buchhaltung, Reinigung, IT-Betreuung.
- **Pflicht zu aktiver Mitwirkung:** Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken, zum Beispiel unmittelbar bei mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitzuwirken.

5. Einlasskontrolle und kontrollierte Weitergabe (§§ 19–21 KCanG)

- **Einlasskontrolle:** Striktes Zutrittsverbot für Minderjährige (< 18 Jahre).
- **Cannabis – direkte und persönliche Weitergabe vor Ort:**
 - o ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums
 - o durch Mitglieder an Mitglieder
 - o zum Zweck des Eigenkonsums
 - o bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds

- **Ausweispflicht bei Weitergabe:** Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage von **Mitgliedsausweis UND amtlichem Lichtbildausweis.**
- **Weitergabe-Form:** Nur Reinform (Marihuana oder Haschisch) in **neutraler Verpackung.**
- **Mischungsverbot:** Keinerlei Zusätze erlaubt (kein Tabak, Nikotin, Lebensmittel etc.).
- **Nur Cannabisweitergabe:** Weitergabe von Lebensmitteln, Futtermitteln, Tabak, Nikotin oder anderen Zusätzen ist verboten
- **Nur Weitergabe des auf dem eigenen befriedeten Besitztum angebauten Cannabis – keine „fremdes“ Cannabis.**

Abgabemengen von Cannabis

Zielgruppe	Max. pro Tag	Max. pro Kalendermonat	Besondere Auflagen
Mitglieder (ab 21 J.)	25 g	50 g	Keine
Heranwachsende (18–20 J.)	25 g	30 g	Max. 10 % THC-Gehalt
Vermehrungsmaterial (an Mitglieder & Volljährige)	–	Max. 5 Samen/Stecklinge gesamt	Nur für den privaten Eigenanbau

Abgabemengen von Vermehrungsmaterial (Samen und nicht eingepflanzte Stecklinge)

Zielgruppe	Max. pro Tag	Max. pro Kalendermonat	Besondere Auflagen
Mitglieder und andere volljährige Personen	7 (nur Samen) oder	7 (nur Samen) oder	Nur für den privaten Eigenanbau
	5 (nur Stecklinge) oder	5 (nur Stecklinge) oder	Nur für den privaten Eigenanbau
	5 (Mischung aus Samen und Stecklingen)	5 (Mischung aus Samen und Stecklingen)	Nur für den privaten Eigenanbau
Andere Anbauvereinigungen	Keine Vorgabe	Keine Vorgabe	Nur zur Qualitätssicherung des angebauten Cannabis der annehmenden Anbauvereinigung

- **Striktes Drittverbot für Cannabis:** Die Weitergabe von Cannabis an Nichtmitglieder oder sonstige Dritte ist ausnahmslos verboten
- **Weitergabe von Vermehrungsmaterial:** Im Gegensatz zu Konsumcannabis darf aus eigenem Anbau gewonnenes Vermehrungsmaterial an folgende Personen/Stellen weitergegeben werden:
 - o **Eigene Vereinsmitglieder**
 - o **Andere erlaubnisinhabende Anbauvereinigungen**

- o **Sonstige Personen (Nichtmitglieder)**, sofern sie volljährig sind (ab 18 Jahren)

6. Jugendschutz und Konsumverbot – allgemein und vor Ort (§§ 5, 19, 23 KCanG)

- **Allgemeines Konsumverbot:**

- o Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- o Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 - in Schulen und in deren Sichtweite,
 - auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite,
 - in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 - in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 - in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und

- **Konsumverbot vor Ort:**

- o Innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite (max. 100 m)

Präventionsbeauftragte/r

- **Schulungspflicht:** Jede Vereinigung muss ein durch entsprechende Nachweise geschultes Mitglied für Suchtprävention benennen.
- **Ausschluss der Personalunion:** Um eine unabhängige, beratende und überwachende Funktion bezüglich des Jugendschutzkonzepts zu gewährleisten, darf die/der Präventionsbeauftragte nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sein.

7. Transport und Logistik (§ 19-22 KCanG)

- **Zugriffssicherheit:** Transport nur in verschlossenen, mechanisch gesicherten Behältern.
- **Anzeigepflicht:** Transport muss 1 Werktag vor Beginn des Transportes beim LAVG angemeldet werden.
- **Lieferverbot:** Versand und Lieferung von Cannabis und Stecklingen an Endverbraucher sind strikt untersagt (gilt auch für Probenahme).

8. Meldepflichten bei Änderungen

- **Frist für Änderungsmeldungen:** Jegliche Änderungen müssen **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats**, an die zuständige Überwachungsbehörde gemeldet werden (§ 11 Abs. 6 KCanG).

Nr.	Meldepflichtiger Tatbestand	Erforderliche Angaben / Details
1	Name der Anbauvereinigung	Änderung des Namens
2	Kontaktdaten	Änderungen der Kontaktdaten
3	Vereinssitz	Änderungen des Sitzes der Anbauvereinigung
4	Registerdaten	Änderungen des zuständigen Registergerichts oder der Registernummer
5	Vorstand / Vertretungsberechtigte	Wechsel im Vorstand / bei vertretungsberechtigten Personen (Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail mittels Beiblatt)
6	Personal / Angestellte	Wechsel der Angestellten (Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail mittels Beiblatt)
7	Mitgliederbestand	Änderungen der Mitgliederanzahl
8	Standort / Befriedetes Besitztum	Änderungen der Lage des befriedeten Besitztums (Angabe von Ort, Straße, Hausnummer)
9	Anbaufläche	Änderungen zur Größe der Anbauflächen
10	Anbaumengen	Änderungen zu Cannabisanbaumengen
11	Weitergabemengen	Änderungen zu Cannabisweitergabemengen
12	Sicherheit & Schutz	Änderungen der getroffenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 KCanG)
13	Präventionsbeauftragte/r	Wechsel des Präventionsbeauftragten (Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail mittels Beiblatt sowie Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse)
14	Konzepte	Änderungen des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts
15	Strafrechtliche Entscheidungen	Rechtskräftige Verurteilungen von vertretungsberechtigten Personen wegen Straftaten nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 KCanG

16	Gewerberechtliche Entscheidungen	Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen gegen vertretungsberechtigte Personen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1–3 GewO
----	----------------------------------	--

9. Dokumentation, Berichte und staatliche Kontrolle

Jährliche Berichtspflicht (§ 26 KCanG)

- **Frist:** Jährlich bis spätestens **31. Januar** für das vorangegangene Kalenderjahr (elektronische Übermittlung).
- **Inhalt:** Lückenlose Dokumentation u. a. über erzeugte, abgegebene und transportierte Mengen, vernichtete Mengen und aktuelle Mitgliederzahlen gem. §26 Abs. 1 KCanG.

Die zuständige Behörde hat umfassende Kontrollrechte, die geduldet werden müssen:

- **Auskunftspflicht:** Verpflichtung zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und Nachweise. (§ 29 Abs. 1 KCanG):
- **Betretungsrechte:** Zugang zu Betriebs- und Geschäftsräumen während der Betriebszeiten (bei dringender Gefahr auch außerhalb dieser Zeiten). (§ 28 Abs. 1 KCanG)
- **Einsichtnahme & Proben:** Recht auf Einsicht/Kopien von Unterlagen sowie kostenlose Entnahme von Prüfproben (Cannabis/Vermehrungsmaterial). (§ 28 Abs. 2 KCanG)

Darüber hinaus hat die Anbauvereinigung die Pflicht die Behörde bei ihrer Überwachung aktiv zu unterstützen (§ 29 Abs. 1 KCanG i. V. mit § 27)